

Ordnung über die Zulassung zu den Masterstudiengängen
Business Administration Accounting and Taxation,
Business Administration Corporate Development,
Business Administration Finance,
Business Administration Marketing,
Business Administration Supply Chain Management,
Economics,
Information Systems,
Politikwissenschaft,
Sociology: Social and Economic Psychology
sowie
Sociology: Social Research
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
vom 25.01.2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), und des § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Administration Accounting and Taxation, für den Masterstudiengang Business Administration Corporate Development, für den Masterstudiengang Business Administration Finance, für den Masterstudiengang Business Administration Marketing, für den Masterstudiengang Business Administration Supply Chain Management, für den Masterstudiengang Economics, für den Masterstudiengang Economic Research, für den Masterstudiengang Information Systems, für den Masterstudiengang International Management für den Masterstudiengang Politikwissenschaft, für den Masterstudiengang Sociology: Social and Economic Psychology sowie für den Masterstudiengang Sociology: Social Research der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. September 2015 (Amtliche Mitteilungen 128/2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. September 2020 (Amtliche Mitteilungen 109/2020), erlässt die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 4 Bewerbung, Bewerbungsfrist.....	6
§ 5 Auswahlverfahren.....	6
§ 6 Zulassungs- / Ablehnungsbescheid	7
§ 7 Rücknahme, Widerruf.....	8
§ 8 Zulassungsausschuss	8

§ 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung.....	10
Anhang Auswahlkriterien.....	11

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen Business Administration Accounting and Taxation (M. Sc.), Business Administration Finance (M. Sc.), Business Administration Corporate Development (M. Sc.), Business Administration Marketing (M. Sc.), Business Administration Supply Chain Management (M. Sc.), Economics (M. Sc.), Information Systems (M. Sc.), Politikwissenschaft (M. A.), Sociology: Social and Economic Psychology (M.Sc.) sowie Sociology: Social Research (M. Sc.) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Masterstudiengänge).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für die Masterstudiengänge, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein gleichwertiges erfolgreich abgeschlossenes Studium. ²Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) ¹Für die Zulassung zu den Masterstudiengängen Business Administration Accounting and Taxation, Business Administration Finance, Business Administration Corporate Development, Business Administration Marketing und Business Administration Supply Chain Management ist ein Studium im Sinne dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens 2,7 beträgt. ²Zusätzlich werden an das Studium nach Absatz 1 folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 78 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft beziehungsweise Volkswirtschaft,
2. davon mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaft und
3. davon mindestens 48 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft sowie
4. mindestens 15 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Statistik und/oder Mathematik (es werden lediglich Module berücksichtigt, die mathematische und/oder statistische Methodenkompetenzen vermitteln; reine (Software-) Anwendungskompetenzen werden nicht akzeptiert).

³Für die Zulassung zu dem Masterstudiengang Economics ist ein Studium im Sinne dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens 2,7 beträgt. ⁴Zusätzlich werden an das Studium nach Absatz 1 folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Volkswirtschaft und mindestens 48 weitere Leistungspunkte aus einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Gebiet und mindestens 15 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Statistik und/oder Mathematik (es werden lediglich Module berücksichtigt, die mathematische und/oder statistische Methodenkompetenzen

vermitteln; reine (Software-) Anwendungskompetenzen werden nicht akzeptiert) oder

2. mindestens 40 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Mathematik.

⁵Für die Zulassung zu dem Masterstudiengang Information Systems werden an das Studium nach Absatz 1 zusätzlich folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Gebiet Information Systems beziehungsweise der Wirtschaftsinformatik als Schwerpunkt des Bachelorstudiums und

2. mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften und

3. mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Informatik beziehungsweise aus dem Gebiet der Mathematik beziehungsweise Statistik.

⁶Für die Zulassung zu dem Masterstudiengang Politikwissenschaft ist ein Studium im Sinne dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens 2,7 beträgt. ⁷Zusätzlich werden an das Studium nach Absatz 1 folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 36 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Politikwissenschaft und

2. mindestens 9 Leistungspunkte aus den Methoden der Sozialwissenschaften.

⁸Für die Zulassung zu dem Masterstudiengang Sociology: Social and Economic Psychology ist ein Studium im Sinne dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens 2,7 beträgt. ⁹Zusätzlich werden an das Studium nach Absatz 1 folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften oder aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft beziehungsweise Volkswirtschaft und

2. mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Statistik beziehungsweise quantitativen Methoden der Sozialwissenschaften beziehungsweise der angewandten quantitativen empirischen Sozialforschung.

¹⁰Für die Zulassung zu dem Masterstudiengang Sociology: Social Research ist ein Studium im Sinne dieser Ordnung erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gesamtnote mindestens 2,7 beträgt. ¹¹Zusätzlich werden an das Studium nach Absatz 1 folgende Anforderungen gestellt:

1. mindestens 18 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Soziologie oder der Sozialpsychologie und

2. mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Gebiet der quantitativen Methoden der Sozialwissenschaften beziehungsweise der angewandten quantitativen empirischen Sozialforschung oder Statistik.

(3) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten

Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen für die Zulassung zu den Masterstudiengängen Business Administration Accounting and Taxation, Business Administration Supply Chain Management und Information Systems einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils gültigen Fassung erbringen.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in englischer Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erbringen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen, der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln sowie der Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgesetzt. ²Übersteigt in diesem Fall die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so führt der Zulassungsausschuss ein Auswahlverfahren nach § 4 durch.

(3) Die Zulassung zu den Masterstudiengängen ist zu versagen, wenn

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im jeweiligen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad Master of Science in Business Administration beziehungsweise Master of Science in Economics beziehungsweise Master of Science in Information Systems beziehungsweise Master of Arts in Politikwissenschaft beziehungsweise Master of Science in Sociology: Social and Economic Psychology beziehungsweise Master of Science in Sociology: Social Research oder einen entsprechenden Abschluss bereits erworben hat oder
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem vorliegenden Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) ¹Im Rahmen eines durchzuführenden Auswahlverfahrens werden die Bewerberinnen und Bewerber in eine Rangfolge gebracht. ²Über die Zulassung zu den Masterstudiengängen entscheidet der Zulassungsausschuss aufgrund der in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) ¹Neben der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise bei einer Bewerbung nach § 2 Absatz 3 des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts werden in den Masterstudiengängen Business Administration Accounting and Taxation, Business Administration Finance, Business Administration Corporate Development, Business Administration Marketing, Business Administration Supply Chain Management sowie Economics das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests herangezogen:

1. Für die Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Business Administration Accounting and Taxation, Business Administration Corporate Development, Business Administration Finance, Business Administration Marketing und Business Administration Supply Chain Management:

- a) TM-WISO oder
- b) GMAT.

2. Für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Economics:

- a) TM-WISO oder
- b) GMAT oder
- c) GRE.

²Dabei fließen das Ergebnis des Bachelorstudiums beziehungsweise des als gleichwertig anerkannten Studiums mit bis zu 68 Punkten und das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests mit bis zu 32 Punkten in die Bewertung ein; die nähere Ausgestaltung erfolgt im Anhang [Anhang Auswahlkriterien]. ³Die zu vergebenden Studienplätze im ersten Fachsemester werden an die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber aufgrund des anhand der Zulassungspunktzahl ermittelten Rangplatzes vergeben. ⁴Bei gleichem Rangplatz entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(3) ¹In den Masterstudiengängen Information Systems, Politikwissenschaft, Sociology: Social and Economic Psychology und Sociology: Social Research wird für die Auswahlverfahren ausschließlich die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses beziehungsweise bei einer Bewerbung nach § 2 Absatz 3 des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts zu Grunde gelegt. ²Bei gleichem Rangplatz innerhalb der jeweiligen Rangliste entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(4) Ist nach Durchführung der Auswahlverfahren eine Zulassung in mehreren von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber beantragten Präferenzen möglich, wird diese für den Masterstudiengang mit der höchsten Präferenz ausgesprochen.

(5) Verfügbare Studienplätze in höheren Fachsemestern werden ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation vergeben.

§ 5

Bewerbung, Bewerbungsfrist

(1) ¹Zulassungen für das erste Fachsemester erfolgen jeweils zum Wintersemester. ²Die Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Juni eines Jahres für die Masterstudiengänge eingereicht werden (Ausschlussfrist). ³Sie gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters. ³Bewerbungen sind innerhalb eines Bewerbungstermins für bis zu drei Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zulässig. ⁴Wurde bereits zum Bewerbungstermin des Masterstudiengangs International Management oder des Masterstudiengangs Economic Research im selben Jahr eine Bewerbung für einen dieser Masterstudiengänge eingereicht, so sind höchstens zwei weitere Bewerbungen für Masterstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zulässig. ⁵Soweit eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber sich für mehrere Masterstudiengänge bewirbt, muss sie beziehungsweise er sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich für die Reihenfolge ihrer beziehungsweise seiner Präferenzen entscheiden. ⁶Andernfalls entscheidet das Los über die Reihenfolge der Präferenzen.

(2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach § 2,
2. Darstellung des (bisherigen) Studienverlaufs (Transcript of Records) und
3. Hochschulzugangsberechtigung.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die im laufenden Sommersemester ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, reicht abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 die Vorlage der bis zum 15. Juni nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnitts sowie ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. ²Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist bis zum 31. Dezember nachzureichen. ³Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig nachgereicht, erlischt die Einschreibung in den Masterstudiengang.

(4) ¹Bewerbungen werden über das Online-Formular der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät eingereicht. ²Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, müssen ihre Bewerbung zusätzlich zum Verfahren nach Satz 1 bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. einreichen.

§ 6

Zulassungs- /Ablehnungsbescheid

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Universität zu Köln. ²In dem Zulassungsbescheid ist der Termin angegeben, bis zu dem die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber den Studienplatz anzunehmen beziehungsweise die Einschreibung vorzunehmen hat. ³Wird diese Frist versäumt, wird der angebotene Studienplatz neu vergeben beziehungsweise die Einschreibung in den Masterstudiengang versagt. ⁴Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber scheidet aus dem weiteren Verfahren aus.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahmeerklärung beziehungsweise die Einschreibung vor oder wird die Einschreibung aus anderen Gründen versagt, werden in entsprechender Anzahl

Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren), soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den jeweiligen Masterstudiengang festgesetzten Zulassungszahlen vorhanden sind.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss der Auswahlverfahren nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(4) Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Rücknahme, Widerruf

¹Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. ²Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits eingeschrieben wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang. ³Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Zulassungsausschuss

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein Gemeinsamer Zulassungsausschuss gewählt (im Folgenden: Zulassungsausschuss).

(2) ¹Der Zulassungsausschuss setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Zulassungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. ²Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn das Mitglied aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert ist.

(5) Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Zulassungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

(6) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 werden von der Engeren Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. ²Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. ³Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. ⁶Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 5 vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) ¹Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ²Leitet die oder der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die oder der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, nimmt ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gemäß Absatz 4 als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teil. ³Der Zulassungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Zulassungsausschusses. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Die dem Zulassungsausschuss angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung haben ein Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ⁶Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

(8) ¹Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter beruft die Sitzungen des Zulassungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. ²Der Zulassungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. ³Bei Eilbedürftigkeit kann die oder der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. ⁴Unaufschiebbar Entscheidungen kann sie oder er anstelle des Zulassungsausschusses treffen; hiervon ist dem Zulassungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Zu jeder Sitzung des Zulassungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2021/2022. ³Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung zu den Masterstudiengängen Business Administration Accounting and Taxation, Business Administration Corporate Development, Business Administration Finance, Business Administration Marketing, Business Administration Supply Chain Management, Economics, Politikwissenschaft, Sociology and Social Research sowie Information Systems vom 11.03.2020 (Amtliche Mitteilungen 16/2020) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 23.11.2020 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 15.12.2020.

Köln, den 25.01.2021

Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Ulrich Thonemann



Anhang Auswahlkriterien

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die in § 4 Absatz 2 genannten Kriterien nach den folgenden Nummern 1. bis 3. in einen Punktwert transformiert. Die Punktwerte der einzelnen Kriterien werden für die Bildung der Zulassungspunktzahl summiert (maximal 100 Punkte).

1. Ergebnis des (Bachelor-) Studiums beziehungsweise Durchschnittsnote

Die Abschlussnote nach § 2 Absatz 2 beziehungsweise die Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 zählt zwischen 34 und 68 Punkten. Die resultierende Punkteverteilung gibt die folgende Tabelle wieder:

Bachelornote	Punkte
1,0	68
Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation.	
2,7	34

2. Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests

Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests nach § 4 Absatz 2 zählt zwischen 0 und 32 Punkten. Es werden die jeweiligen Prozenträge verglichen. Die resultierende Punkteverteilung gibt die folgende Tabelle wieder:

Prozenrang	Punkte
100	32
Zwischen den Grenzen jeweils lineare Interpolation.	
35 und niedriger	0

Hat eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber kein Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests nachgewiesen, werden 0 Punkte angesetzt.